

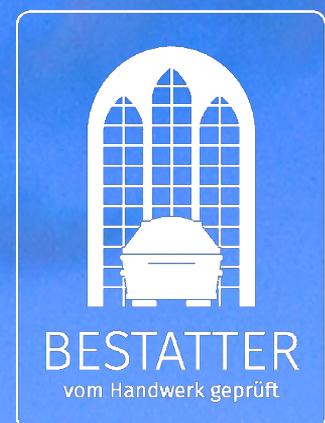
Bestattungen HABERSTOCK

zertifizierter Familienbetrieb

Der letzte Weg in guten Händen...

Informationen zu

- Bestattungsvorsorge
- Bestattungskosten
- Testament und Nachlass
- Erbrecht und Steuer
- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Anweisungen für die Bestattung
- Nach dem Trauerfall



Qualität | Garantie | Vertrauen

Inhalt

- Warum Regelungen so wichtig sind	Seite 1
- Welche Aufgaben übernehmen wir für Sie	Seite 2
- Private Vorsorge unbedingt erforderlich	Seite 3
- Bestattungskosten absichern	Seite 4
- Ohne Testament gilt das Gesetz	Seite 5
- Sie verfügen über Ihren Nachlass	Seite 6
- Die Bewertung Ihres Vermögens	Seite 7
- Die Grundzüge des Erbrechts	Seite 8
- Steuerliche Freibeträge	Seite 9
- Patientenverfügung	Seite 10
- Patientenverfügung (Muster)	Seite 11
- Die Vorsorgevollmacht	Seite 12
- Die Betreuungsverfügung	Seite 13
- Anweisungen für meine Bestattung	Seite 14
- Wichtige Unterlagen	Seite 17
- Das Markenzeichen	Seite 18
- Nach dem Trauerfall	Seite 19

Tag und Nacht auch an Sonn- und Feiertagen dienstbereit
info@bestattungen-haberstock.de www.bestattungen-haberstock.de
Postanschrift: Altöttinger Straße 11, 84518 Garching a. d. Alz

Bestattungsvorsorge - Warum Regelungen so wichtig sind

Kennen Sie den genauen Umfang was bei einer Bestattung alles geregelt werden muß?
Haben Sie schon daran gedacht, ihre Angehörigen finanziell für den Fall der Fälle abzusichern?
Vorsorge schafft Sicherheit und entlastet die Angehörigen.

Der moderne Mensch überläßt nichts dem Zufall, er verläßt sich nicht auf andere.

Er ist aktiv, nimmt sein Leben selbst in die Hand, plant seine Zukunft, auch den letzten Abschnitt seines Lebens, die Bestattung. Er will wissen, wie er zur letzten Ruhe gebettet wird.

Die Bestattung ist wohl als der sensibelste Teil im Leben zu betrachten. Es ist wichtig, sich darauf vorzubereiten.



**“Ich will alles geregelt haben.
Erst dann bin ich beruhigt.”**

Immer mehr Menschen nutzen die Möglichkeit, mit einer Bestattungsvorsorge die eigene Bestattung und alles, was damit zusammenhängt, in ihrem Sinne frühzeitig festzulegen.

Auch wenn es in der Familie jüngere Angehörige wie Kinder, Enkelkinder, Nichten oder Neffen gibt, zu denen ein guter Kontakt besteht, ist eine vorsorgliche Bestattungsregelung sinnvoll.

Man sollte seine ganz persönlichen Wünsche äußern und diese bei einem ausführlichen Beratungsgespräch mit uns schriftlich festhalten lassen.

Auch wenn Sie noch keinen verbindlichen Vertrag abschließen möchten, so können Sie Ihren Angehörigen bereits eine detaillierte Vorstellung Ihrer Wünsche hinterlassen.

Doch bedenken Sie:

Nur Gelder, die in Verbindung mit einer Bestattungsvorsorgevereinbarung festgelegt werden sind zweckgebunden und ausschließlich für die Ihre Bestattung bestimmt.

Eine Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer bietet zudem zusätzliche Sicherheit.

Bestattungsvorsorge - Welche Aufgaben übernehmen wir für Sie

Nur wer sich mindestens einmal mit dem Thema seiner Bestattung beschäftigt hat, kann sicher sein, dass alles so geregelt ist, wie man es gerne hätte.

- Wir beraten Sie völlig unverbindlich und kostenlos in allen Fragen Ihrer vorsorglichen Bestattungsregelung und gehen dabei auf Ihre Wünsche ein.
- Wir erledigen alle Behördengänge, Benachrichtigungen und Formalitäten.
- Wir veranlassen Erd- und Feuerbestattungen.
- Wir arrangieren Seebestattungen, Friedwald-, Baum-, Alm- oder Bachbestattungen sowie alle anderen alternativen Bestattungsformen.
- Wir kümmern uns um die Versorgung und Überführung der/des Verstorbenen einschließlich aller umfangreichen und fachlichen Leistungen im Inland, Ausland und Übersee.
- Wir bieten eine große Auswahl an Särgen und Bestattungsartikeln in allen Preisklassen.
- Wir übernehmen die Gestaltung einer würdigen Trauerfeier und Beerdigung.
- Wir sorgen für einen würdigen Abschied auch bei Ihnen zu Hause.
- Wir kümmern uns um die Benachrichtigung und Terminvereinbarung mit der Kirche oder eines geschulten Trauerredners.
- Wir vermitteln den musikalischen Rahmen und benachrichtigen den Chor oder die notwendigen Musiker.
- Wir sorgen für eine ausreichende Beschallung bei der Beerdigung und stellen eine große Auswahl an Trauermusik bereit.
- Wir kümmern uns um das Trauermahl und laden die Trauergäste ein.
- Wir formulieren die Todesanzeige und Druckkarten und sorgen für Veröffentlichung, Druck und Versand.
- Wir gestalten und liefern Sterbebilder, Blumenschmuck und Dekorationen.
- Wir sorgen für die erste Grabgestaltung und Entfernung der verwelkten Blumen nach der Beerdigung.
- Wir vermitteln leistungsfähige Meisterbetriebe für Grabdenkmal und Grabpflege.
- Wir sorgen für Haushaltsauflösung und Unterbringung von Haustieren.
- Wir rechnen mit Versicherungen, Sterbekassen oder Organisationen ab und erstellen eine übersichtliche Schlußabrechnung.
- Wir stellen ausgebildete Fachkräfte in der Trauerbewältigung und Trauerbegleitung und stehen übergreifend mit verschiedenen Hospizvereinen und Verbänden in Verbindung.

Bestattungsvorsorge - Private Vorsorge unbedingt erforderlich

Der Staat lässt Ihre Angehörigen mit den Kosten einer Bestattung allein.
Seit 1. Januar 2004 ist das gesetzliche Sterbegeld ersatzlos aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen gestrichen worden, **d. h. es wird kein Sterbegeld mehr gezahlt!**

Die Kosten einer Bestattung gliedern sich in verschiedene Bereiche.

Amtliche Gebühren und Fremdleistungen:

- für Erd- oder Feuerbestattung
- Kosten des Krematoriums
- Grabnutzungsgebühren
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen
- Gebühren für Behörden

Sonstige Auslagen:

- Kosten der Leichenschau
- Zeitungsanzeigen
- Sterbebilder und Drucksachen
- Blumenschmuck und Dekorationen
- Kirchen, Trauerredner und Musik
- Steinmetzarbeiten
- Grabbepflanzung und Grabpflege

Leistungen des Bestattungsinstitutes:

Besprechung, Beratung und Bearbeitung des Trauerfalls, Betreuung der Angehörigen, Organisation und Leitung der Bestattung, Behördengänge, Abrechnung mit Versicherungen, Versorgung und Überführung des Verstorbenen einschließlich aller fachlichen Leistungen. Sarg, Ausstattung, Sterbekleidung, Grabkreuze, Schmuckurne.

Private Kosten:

Wie z. B. Trauerkleidung, Bewirtung der Trauergäste oder Reisekosten.

Selbstverständlich gibt es keinen Festpreis für eine Bestattung. Zu unterschiedlich sind die Vorstellungen des Einzelnen über die Gestaltung und Umfang seiner Bestattung.

Eine Orientierungshilfe für die anfallenden Kosten können vielleicht unsere Mittelwerte sein:

Bis zum 31. Dezember 2023 wurden im Durchschnitt für eine „normale“ Bestattung zwischen EUR 3.100.-- bis EUR 4.200.-- über unser Institut abgewickelt.



Bestattungskosten - Möglichkeiten der Absicherung

Gut, wenn man seinen Hinterbliebenen hilfreiche Hinweise hinsichtlich der gewünschten Bestattung hinterlässt. Das allein ist bereits eine große Hilfe.

Besser jedoch, wenn man schon zu Lebzeiten die finanzielle Grundlage schafft, die hilft seine Wünsche entsprechend zu verwirklichen und gleichzeitig Angehörige finanziell entlastet.

Private Versicherungen

Bereits bestehende Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Sterbekassen oder private Krankenversicherungen können zur Deckung der Bestattungskosten eingesetzt werden.

Kostenübernahmeerklärung

Eine Ihnen vertraute Person erklärt sich bereit die gesamten Bestattungskosten zu tragen. Voraussetzung ist, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen ohne dass dies zu finanziellen Engpässen führen kann.



Sofern keine oder ungenügende Deckung besteht, empfiehlt es sich schon heute die Kosten abzusichern oder eine Versicherung abzuschließen, die Ihren finanziellen Möglichkeiten und Wünschen entspricht. Es gibt viele Möglichkeiten und Varianten und die endgültige Wahl hängt ganz von Ihrer persönlichen Situation ab.

Sie können wählen zwischen

1. Versicherung mit einmaliger Zahlung
2. Versicherung mit monatlichen Raten
3. Anlage auf ein Treuhandkonto

Am bestens ist es also, Sie lassen sich von unseren Mitarbeitern individuell beraten.

Ohne Testament gilt das Gesetz.

Stirbt eine Person ohne Testament oder Erbvertrag tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Die Verwandten werden in bestimmte **“Ordnungen”** eingeteilt. Bitte lassen Sie sich im Zweifel bei Ihren Regelungen von einem Anwalt oder Notar beraten.

Erben erster Ordnung

Dies sind die Abkömmlinge, also die Kinder, Enkel usw. des Erblassers. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Lebt ein Kind des Erblassers zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge.

Erben zweiter Ordnung

Dies sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Ist ein Elternteil verstorben, fällt der auf ihn entfallende Anteil an seine Abkömmlinge, also an die Geschwister des Erblassers.

Erben dritter Ordnung

Dies sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Erben vierter Ordnung

Die vierte oder fernere Ordnung bilden die noch weiter entfernten Verwandten.

Ehegatten

Der überlebende Ehegatte, der mit dem Erblasser im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt hat, ist ebenfalls gesetzlicher Erbe. Leben die Ehepartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erbt der Ehegatte neben Verwandten erster Ordnung (Kinder, Enkel) die Hälfte. Die andere Hälfte erben die Kinder zu gleichen Teilen. Bei kinderlosen Ehen erbt der überlebende Ehegatte, vorausgesetzt, die Eltern des Erblassers leben noch, $\frac{3}{4}$ des Vermögens, die Eltern je $\frac{1}{8}$. Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der Ehegatte allein.

Lebenspartner

Gesetzlicher Erbe ist auch der überlebende Lebenspartner, der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Erblasser in einer gültigen Lebenspartnerschaft gelebt hat. Der Lebenspartner erbt neben den Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern die Hälfte der Erbschaft. Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der Lebenspartner allein.

Die nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gehört nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben. Hier ist ein Testament dringend erforderlich.

Die Erbengemeinschaft

Gibt es nach Verwandten- oder Ehegatten-erbrecht mehrere Erben, so kommt es im Falle des Todes zu einer Erbengemeinschaft, wenn kein Testament oder Erbvertrag abgeschlossen wurde. Jedem Miterben steht entsprechend der Erbquote ein Anteil am Gesamtnachlass zu. Grundsätzlich können nur alle Erben gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen.

Das Erbrecht des Staates

Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder ferneren Ordnungen, ein Ehegatte noch ein Lebenspartner vorhanden, so ist der Staat gesetzlicher Erbe.

Sie verfügen über Ihren Nachlass

Ihr letzter Wille kann in einem notariellen (öffentlichen) oder in einem persönlichen Testament niedergelegt werden.

Beide Arten eines Testaments sind gleichermaßen gültig. In komplizierten Fällen ist das notarielle Testament empfehlenswert. Der Notar hilft mit seinem Rat bei der Abfassung. Steuerliche Auswirkungen sollten mit einem Steuerberater geklärt werden.

Das notarielle Testament

Das öffentliche Testament wird immer in Form einer Urkunde erstellt. Des Weiteren erfolgt vom Notar eine Beratung über die zivilrechtlichen Folgen des Testaments. Das Testament wird beim Amtsgericht aufbewahrt und bei Tod des Erblassers an das zuständige Nachlassgericht weitergeleitet. Die Kosten der Testamentsurkunde richten sich nach dem so genannten Geschäftswert, als dem Wert des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten.

Das privatschriftliche Testament

Folgende Formalitäten sind zu beachten:
Das Testament muss eigenhändig (handschriftlich) geschrieben werden, es muss eine eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Familiennamen enthalten. Datum und Ort müssen angegeben sein, um bei mehreren Testamenten sicherzugehen, welches wirklich der letzte Wille war. Um Verlust, Fälschung oder Vernichtung zu vermeiden, sollte eine Kopie des Testaments beim Amtsgericht, Notar, Steuerberater o.ä. hinterlegt werden. Ein handschriftliches Testament kann man in seinen eigenen Unterlagen aufbewahren.

Gemeinschaftliches Testament

Eheleute können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. Als handschriftliches Testament genügt es, wenn ein Ehegatte das Testament vollständig eigenhändig schreibt und Ort, Datum und vollständige eigene Unterschrift angibt und der andere Ehegatte mit Vor- und Familiennamen unterschreibt und auch das genaue Datum und Ort angibt. Es empfiehlt sich die Überschrift "Gemeinschaftliches Testament" zu wählen.

Gerade beim Ehegattentestament treten viele und komplizierte Rechtsfragen auf. Hier empfiehlt es sich im besonderen Maß rechtlichen Rat einzuholen.

Die Erbengemeinschaft

Im Testament können Personen, die nicht Erbe sein sollen, einzelne Gegenstände oder ein bestimmter Geldbetrag zugewendet werden. Der Vermächtnisnehmer kann diese dann von den Erben verlangen.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einer anderen Person. Der Vertrag muss notariell beurkundet werden und im Beisein des Erblassers sowie des Vertragspartners abgeschlossen werden.

Die Besonderheit eines Erbvertrages liegt darin, dass die festgelegten Vereinbarungen grundsätzlich nicht mehr einseitig widerrufen werden können. Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn er im Erbvertrag verankert ist. Dann können die Vertragspartner den Vertrag in derselben Vorgehensweise wie beim Abschluss wieder aufheben. Dies muss notariell beurkundet werden.

Die Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker verteilt den Nachlass entsprechend dem letzten Willen des Erblassers unter den Erben. Er kann auch mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragt werden. Dies bietet sich an wenn ein Betrieb vererbt wird und die Erben noch unerfahren oder minderjährig sind. Dem Testamentsvollstrecker wird dann für eine bestimmte Zeit die Führung des Betriebs übertragen. In dieser Zeit wird der Erbe eingearbeitet und kann die nötigen Erfahrungen sammeln.

Die Bewertung Ihres Vermögens

An einem Erbfall sind nicht nur die Erben beteiligt, sondern auch der Staat. Er verlangt Erbschaftsteuer. Die Höhe der Erbschaftsteuer ist abhängig von dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser und der Höhe der Erbschaft. Entscheidend kommt es darauf an, wie der Nachlass bewertet wird. Wichtig ist ferner, dass vom Wert des ererbten Vermögens zunächst Freibeträge abzuziehen sind, die den steuerpflichtigen Erwerb zum Teil erheblich vermindern können.

Entscheidend für die Besteuerung von Erbschaft oder Schenkung sind die gesetzlichen Bemessungsgrundlagen. Hierzu die wesentlichen Punkte:

(Diese Informationen können nur einen allgemeinen Überblick geben. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen. Notare, Anwälte oder Steuerberater können hier weiterhelfen.)

Unbebaute Grundstücke

Der Grundbesitzwert wird ausgehend von den so genannten Bodenrichtwerten bemessen. Der Bodenrichtwert wird von den Gutachterausschüssen der Kommunen oder Landratsämter ermittelt.

Bebaute Grundstücke

Der Grundbesitz wird in Abhängigkeit von der Grundstücksart entweder im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren ermittelt. Bei Ein-, Zweifamilienhäusern, Wohnungs- und Teileigentum wird das Vergleichswertverfahren angewendet. Das Ertragswertverfahren findet Anwendung bei Mietwohngrundstücken, Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken. Das Sachwertverfahren wird angewendet für die sonstigen bebauten Grundstücke und falls keine Vergleichswerte für die Anwendung des Vergleichswertverfahren vorliegen.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Dieses Vermögen ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen, die Bewertung der Betriebswohnung und des Wohnteils erfolgt wie die des Grundvermögens. Für den Wirtschaftsteil ist ein Ertragswertverfahren maßgeblich: Der Reingewinn ist mit einem gesetzlich festgelegten Zinssatz zu kapitalisieren und abzüglich der in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten anzusetzen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bargeld, Bankguthaben, Darlehen und Schulden werden mit dem Nennwert angesetzt. Bei Aktien ist der Kurswert am Tag des Erwerbs maßgebend.

Investmentanteile werden mit dem Rücknahmepreis am Todestag bzw. Schenkung bewertet. Renten und wiederkehrende Nutzungen, beispielsweise Nießbrauchrechte, werden mit ihrem Kapitalwert berücksichtigt.

Absetzbare Nachlassverbindlichkeiten

Die Kosten für Beerdigung, Grabdenkmal, Grabpflege, Testamentseröffnung, Erbschein u.ä. können ohne Nachweis mit einem Pauschalbetrag von € 10.300.-- abgezogen werden. Höhere Kosten sind abzugsfähig, wenn sie nachgewiesen werden.

Spezielle Begünstigungen für Betriebsnachfolger

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verfassungsmäßigkeit der Entlastungen für den Übergang unternehmerischen Vermögens grundsätzlich bestätigt. An die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht sieht die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die zum 1. Juli 2016 in Kraft tritt, z. B. folgende Anpassungen vor:

- Entlastung kleinerer Unternehmen von Bürokratie
- Einschränkung von missbräuchlichen Steuerergestaltungen
- Förderung von Investitionen
- Steuererleichterungen für Familienunternehmen
- Realistische Vermögensbewertung
- Erweiterte Stundungsregelung

Die Steuerklassen

Es wird in drei Steuerklassen unterschieden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Zuordnung zu einer bestimmten Steuerklasse im Erbfall bzw. bei einer Schenkung teilweise unterschiedlich vorgenommen wird.

Die Grundzüge des Erbrechts

Nutzen Sie bei der Regelung Ihres Nachlasses steuerliche Vorteile.

(Diese Informationen können nur einen allgemeinen Überblick geben. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen. Notare, Anwälte oder Steuerberater können hier weiterhelfen.)

Damit Ihr Vermögen, das Sie sich im Laufe Ihres Lebens erarbeitet haben, möglichst vollständig an Ihre Erben übergeht, ist es unerlässlich, sich mit den Grundsätzen des Erb- und Schenkungsrechts vertraut zu machen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer sind im selben Gesetz geregelt. Zwischen den beiden Steuerarten gibt es prinzipiell keinen Unterschied. Es gelten die gleichen Steuersätze und Freibeträge. Ausnahme ist der Versorgungsfreibetrag der nur bei der Erbschaftsteuer Anwendung findet.

Sind vor dem Erbfall bereits Schenkungen an den Erben erfolgt, so werden diese, sofern sie nicht länger als zehn Jahre zurückliegen, zusammengerechnet und in der Summe wie ein Erwerb behandelt und versteuert.

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist abhängig vom Wert des Vermögens, das übertragen wird, der Steuerklasse, in die der Erwerber einzustufen ist, sowie den Freibeträgen.



Die Steuerklassen

Steuerklasse I

Gilt für Ehegatten, die Kinder (ehelicher und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, jedoch nicht Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Voreltern nur bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

Sie gilt für Eltern und Voreltern bei Erwerben unter Lebenden, Geschwister (auch Halbgeschwister) Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.

Steuerklasse III

Ist anzuwenden bei allen übrigen Erwerber (Wie z. B. auch eingetragene Lebenspartner/-in).

Die Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb bis EUR	Steuerklasse I in %	Steuerklasse II in %	Steuerklasse III in %
bis 75.000	7	15	30
bis 300.000	11	20	30
bis 600.000	15	25	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	35	50
bis 26.000.000	27	40	50
und darüber	30	43	50

Freibeträge, Versorgungsfreibeträge und sachliche Steuerbefreiungen

Der Gesetzgeber hat bei der steuerlichen Regelung eines Nachlasses Freibeträge vorgesehen. Sie richten sich nach dem persönlichen Verhältnis zum Erblasser bzw. Schenker.

In der Steuerklasse I sind Hausrat einschließlich Kleidung und Wäsche bis € 41.000.-- und andere bewegliche Gegenstände (z. B. Auto) bis € 12.000.-- steuerfrei.

In der Steuerklasse II und III bleiben für den Hausrat und andere bewegliche Gegenstände ein Wert bis zu € 12.000.-- unberücksichtigt.

Persönliche Freibeträge

Verhältnis zum Erblasser bzw. Schenker	Freibetrag in €
Ehepartner/-in bzw. eingetragenen Lebenspartner/-in	500.000.--
Kinder sowie Enkelkinder (das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt)	400.000.--
Enkelkinder	200.000.--
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000.--
Personen der Steuerklasse II und Steuerklasse III	20.000.--

Zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner/-innen bleibt außerdem der **Erwerb einer Wohnung** in einem Haus oder einer Eigentumswohnung **steuerfrei**, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Auch Kinder erben ein Familienheim bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmeter steuerfrei.

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Erwerber das Familienheim zehn Jahre lang nach dem Erwerb selbst zu Wohnzwecken nutzt. Bei Verkauf oder Vermietung innerhalb der Frist entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Ausnahmen gibt es nur aus zwingenden Gründen z. B. im Todesfall oder erheblicher Pflegebedürftigkeit.

Versorgungsfreibetrag - gilt nur im Erbfall -

Besonderer Versorgungsfreibetrag	in €
Überlebender Ehegatte	256.000.--
Für jedes Kind	
- bis zu 5 Jahren	52.000.--
- ab 5 bis zu 10 Jahren	41.000.--
- ab 10 bis zu 15 Jahren	30.700.--
- ab 15 bis zu 20 Jahren	20.500.--
- ab 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr	10.300.--

Die Patientenverfügung

Mit den Errungenschaften der modernen Medizin können Krankheiten besiegt und Leiden gelindert werden. Viele Menschen haben Angst vor dem Sterben oder dem künstlich verlängerten Leben. Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

Durch eine Patientenverfügung hat ein Arzt die Möglichkeit, wenn ein Patient nicht mehr zu einer Willensbildung fähig ist und sich nicht mehr äußern kann, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu ermitteln. Für den Fall, dass der Patient unheilbar erkrankt und nicht mehr in der Lage ist, eine Entscheidung über Maßnahmen zu treffen, die lediglich eine Sterbens- oder Leidensverlängerung bedeuten würde, erhält der Arzt eine wichtige Entscheidungshilfe.

Darüber hinaus hat in der Patientenverfügung der Wunsch nach einer Schmerzlinderung Aufnahme gefunden, selbst wenn diese zu einer Lebensverkürzung führen kann.

Bevor Sie die Patientenverfügung unterschreiben, sollten Sie den Inhalt mit Vertrauenspersonen, wie z. B. Angehörigen, Freunden und Ihrem Arzt, besprechen. Diese in der Verfügung genannten Vertrauenspersonen sollten bei der Abfassung der Verfügung mitwirken, um später den behandelnden Ärzten die Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Verfügenden zu erleichtern.

Bedenken Sie, dass mit der Patientenverfügung den Angehörigen und behandelnden Ärzten eine schwierige Entscheidung erleichtert wird. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Sie sich zunächst selbst in einem Entscheidungsprozess mit dem Sterben auseinandersetzen müssen.

Eine Patientenverfügung kann eine Hilfe sein, wenn auch nicht für jeden Einzelfall. Darüber hinaus kann auch die Frage einer Organspende in die Patientenverfügung mit eingeschlossen werden.



Folgende wichtige Hinweise sollten Sie beachten.

Das Originalformular Ihrer Patientenverfügung sollte bei Ihren persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden. Dabei sollte sichergestellt sein, dass die Verfügung auch aufgefunden wird.

Grundsätzlich liegt es in Ihrem Verantwortungsbereich, dass die Patientenverfügung den behandelnden Ärzten zur Kenntnis gelangt. Hinterlegen Sie eine Kopie der Verfügung bei Ihren Vertrauenspersonen, Ärzten oder Betreuungspersonal.

Bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift alle ein bis zwei Jahre, dass die Patientenverfügung nach wie vor Ihrem Willen entspricht. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Die Patientenverfügung orientiert sich an der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann damit in der ganzen Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommen.

Unbeachtet bleiben Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Deshalb kann in einer Patientenverfügung z. B. vom Arzt keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden.

Patientenverfügung (Muster)

Ich, Max Beispiel, geboren am: 14. Juni 1947, wohnhaft in: 12345 Musterstadt, Beispielstraße 1, bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Meine Verfügung soll gelten, wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde und wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Auch für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten.

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern; auch fremde Gewebe und Organe, wenn dadurch mein Leben verlängert werden kann. Zur Linderung von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, aber nicht, wenn dadurch ungewollt eine Verkürzung meiner Lebenszeit eintreten kann.

Ich wünsche, dass eine künstliche Ernährung und ebenso eine künstliche Flüssigkeitszufuhr und eine künstliche Beatmung begonnen oder weitergeführt werden, wenn mein Leben dadurch verlängert werden kann.

In jedem Fall möchte ich bei einem Notfall, dass Versuche meiner Wiederbelebung durchgeführt werden und ein Notarzt verständigt wird.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird.

Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung festgelegten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass unverzüglich für eine anderweitige medizinische und pflegerische Behandlung gesorgt wird. Meine Bevollmächtigte soll dafür sorgen, dass meinem Willen entsprochen wird.

Ich möchte zum Sterben in ein Krankenhaus verlegt werden.
Ich möchte Beistand durch meine Ehefrau.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen. Bevollmächtigte ist: Erna Beispiel, 12345 Musterstadt, Beispielstraße 1, Telefon: 010 / 1234567 Email: erna.beispiel@provider.de

Als Interpretation zu meiner Patientenverfügung habe ich eine Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen beigelegt. Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztlich Aufklärung.

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert beim Betreuungsverein und habe mich beraten lassen durch meine Hausärzten Frau Dr. Schmidt.

Meine Wertvorstellung:

Ich bin 65 Jahre alt und habe meinen Ruhestand angetreten. Ich bin mit meinem Leben zufrieden, habe im Beruf meinen Mann gestanden und immer alles gut im Griff gehabt. Auch meine Krankheit (Hoher Blutdruck, 5-fach Bypass) habe ich gut wegstecken können. Seit 8 Jahren bin ich zum zweiten Mal glücklich verheiratet. Zu meiner ersten Frau und den beiden erwachsenen Kindern habe ich nur gelegentlich Kontakt.

Mir war es immer wichtig, dass ich möglichst lange leben kann, unabhängig davon, wie es mir geht und dass mir umfassende medizinische und pflegerische Hilfe zuteil wird, auch wenn ich schon sehr alt und sehr krank sein sollte. Deshalb macht es mir auch nicht aus, wenn ich weitestgehend auf fremde Hilfe angewiesen bin. Ich weiß, dass meine Familie das nicht als Belastung empfinden würde. Mein Lebenswillen ruht auf einem starken Vertrauen in die Errungenschaften der Medizin, von denen ich möglichst lange profitieren möchte. Die schon länger dauernde Diskussion um eine Altersrationierung finde ich erschreckend und lehne die Verweigerung von Maßnahmen aufgrund meines Alters ab.

Max Beispiel

München, den 01. September 2012

Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist das ideale Instrument, um die eigene Zukunft auch für den Fall selbst zu gestalten, dass man selber nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen.

Eine solche kann nicht nur infolge Alters oder Gebrechlichkeit eintreten, sondern auch durch Krankheit oder plötzliche Notsituationen.

Deshalb ist auch niemand zu jung, über eine Vorsorgevollmacht nachzudenken.

Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden. Denn ein vom Vormundschaftsgericht eingesetzter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 1896 BGB) dann nicht erforderlich, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann.

Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man "in gesunden Tagen" die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei später eintretender Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt.

Die Vorsorgevollmacht darf nicht mit einer Patientenverfügung verwechselt werden.

Inhalt der Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmachten zu gestalten ist nicht ganz einfach. Die Vollmacht sollte zu Ihnen und Ihrem Leben passen. So individuell, wie Sie sind, so wenig eignen sich oft fertige Muster für wichtige Weichenstellungen im Bereich der Vorsorge.

Deshalb unser Rat: Lassen Sie sich rechtlich beraten.

Den Umfang der Vollmacht kann der Vollmachtgeber, das heißt derjenige, der durch die Vollmacht eine Betreuung vermeiden möchte, frei bestimmen.

Es empfiehlt sich in der Regel eine umfassende Bevollmächtigung, damit die bevollmächtigte Person auch alle denkbaren Angelegenheiten erledigen kann. Typischerweise wird deswegen die Befugnis gegeben, in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten für den Vollmachtgeber tätig zu werden.

·Vermögensrechtliche Angelegenheiten können beinhalten, gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu handeln, über Vermögensgegenstände, z. B. Grundstücke und Bankkonten, zu verfügen, und Verbindlichkeiten einzugehen.

·Persönliche Angelegenheiten können umfassen, Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten (z. B. die Einwilligung in Operationen) abzugeben, Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Anbringen von Bettgittern oder Gurten) zu treffen oder den Aufenthalt einschließlich einer Unterbringung im Pflegeheim zu bestimmen.

Zu diesem Zweck sollte der Bevollmächtigte das Recht erhalten, Krankenunterlagen einzusehen sowie alle Informationen durch die behandelnden Ärzte einzuholen.

Wichtig ist auch zu entscheiden, ob der Bevollmächtigte Untervollmacht erteilen darf. Das Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter zueinander muss präzise bezeichnet werden. Auch können Regelungen im sogenannten Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem erforderlich sein.

Die Form wahren

Für Vollmachten gilt im Grundsatz das Prinzip der Formfreiheit. Das bedeutet, dass selbst Vorsorgevollmachten mündlich erteilt werden könnten. Das macht jedoch mindestens aus praktischen Gründen keinen Sinn. Die Schriftform und mehr noch die notarielle Form bringen Vorteile, auf die Sie nicht verzichten sollten.

Vorsorgevollmachten sind mindestens schriftlich zu fassen. Durch Ihre Unterschrift dokumentieren Sie den Willen zur Bevollmächtigung. Er wird dadurch für Dritte nachvollziehbarer. Denn:

Das unterschriebene Schriftstück hat gegenüber dem flüchtig gesprochenen Wort einen gewissen Beweiswert.

Lassen Sie sich bei Ihrer Vorsorgevollmacht am besten von einem Notar helfen. Hat er das Dokument beurkundet, werden später keine Zweifel an der Gültigkeit aufkommen.

Die Betreuungsverfügung

Anders als mit einer Vorsorgevollmacht wird durch eine Betreuungsverfügung die Einschaltung des Gerichts zwar nicht vermieden.

Aber durch eine Betreuungsverfügung kann Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung genommen werden.

So können die Person und/oder auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung festgelegt werden.

Das Gericht bzw. der Betreuer sind im Grundsatz an diese Wünsche gebunden.



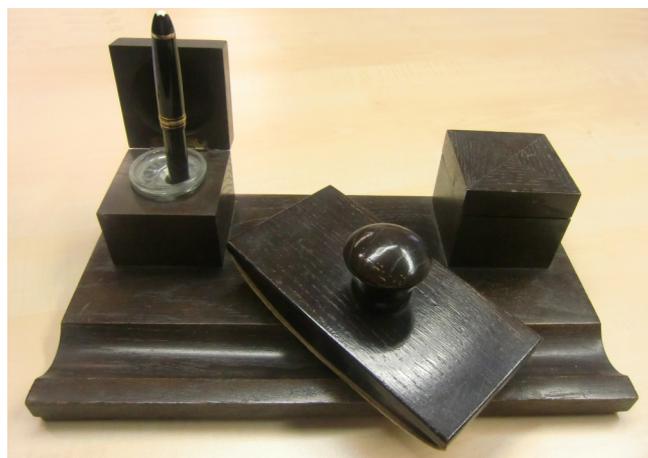
Eine andere Person darf nur dann durch das Gericht bestellt werden, wenn sich die in der Betreuungsverfügung genannte Person als ungeeignet erweist.

Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt das Gericht.

Auch unterliegt der Betreuer gesetzlichen Beschränkungen und der gerichtlichen Überwachung.

Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Vorsorgebevollmächtigten.

In Vorsorgevollmachten werden Betreuungsverfügungen häufig als "Notlösung" für den Fall aufgenommen, dass die in erster Linie gewünschte Vertretung durch die Vertrauensperson scheitert.



Anweisungen für meine Bestattung

Name _____ Geburtsname _____

Vorname _____ Religion _____

Geb. am _____ Geburtsort _____

Anschrift _____

Telefon _____ Familienstand _____

Ort und Datum der Eheschließung _____

Name des Ehegatten _____ Geburtsname _____

Wenn Ehegatte verstorben, wann und wo _____

Meine Familiendokumente Geburtsurkunde Heiratsurkunde Scheidungsurteil

Sterbeurkunde (Ehegatte) befinden sich:

Ist ein Testament vorhanden? Ja Nein

Wo ist dieses hinterlegt?

Folgende Anordnungen treffe ich für meine Bestattung:

Erdbestattung im Friedhof Feuerbestattung im Friedhof

Ein Grab ist vorhanden in Sektion _____ Reihe _____ Nr. _____

Grabbesitzer _____ Grab ist bezahlt bis _____

Eine Einzel- / Doppelgrabstelle Ein Urnenerdgrab Ein Urnenwandgrab

Eine anonyme Grabstelle soll durch die Bestattungsdienste Haberstock erworben werden.

Die Urne soll in einem Naturfriedhof beigesetzt werden und zwar in _____

Die Urne soll zur See bestattet werden Nordsee Ostsee Mittelmeer

Die Bestattung soll auf folgende Art ausgeführt werden:

- Basis** **Standesgemäß** **Tradition** **Prestige**
- Ich möchte es meinen Angehörigen überlassen, die Bestattung nach ihren Vorstellungen durchzuführen.
- Ein vorsorglicher Bestattungsauftrag besteht bei der Bestattung Haberstock bereits mit allen Einzelheiten.
- Der Bestattungsdienst Haberstock soll meine Bestattung wie vorher angegeben durchführen.
- Ich wünsche eine kirchliche Trauerfeier Ja Nein

Pfarrkirche _____ Rosenkranz Ja Nein

Ich gehöre keiner Religionsgemeinschaft an und wünsche einen weltlichen Trauerredner. Ja Nein

Musikwünsche:

Blumenschmuck:

Anzeigen sind in folgenden Zeitungen aufzugeben:

Es sind Sterbebilder anzufertigen: Ja Nein **Anzahl:** _____ **Stück**

Es sind Trauerkarten anzufertigen: Ja Nein **Anzahl:** _____ **Stück**

Meine nächsten Angehörigen sind:

Krankenkassen, Versicherungen, Rentenversicherungen, Bankverbindungen, Digitaler Nachlass:

Krankenkasse bei _____

Rentenversicherung bei: _____ Vers. Nr.: _____

Rentenversicherung bei: _____ Vers. Nr.: _____

Versicherung _____ Vers. Nr.: _____

Versicherung _____ Vers. Nr.: _____

Versicherung _____ Vers. Nr.: _____

Bausparvertrag _____ Vertrag Nr.: _____

Sonstige Verträge: _____

Die Versicherungspolicen und Verträge befinden sich:

Es bestehen Konten bei **Bank / Sparkasse:**

_____ Konto Nr.: _____

_____ Konto Nr.: _____

_____ Konto Nr.: _____

Mein Digitaler Nachlass besteht aus:

Meine Passwörter und Zugangsdaten für Internet, Onlineshops, Soziale Medien usw. befinden sich:

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Wichtige Unterlagen

Folgende Dokumente werden von uns benötigt, die bereits im Vorfeld zusammengestellt werden sollten. Falls Bescheinigungen oder Dokumente fehlen, sind wir Ihnen gerne bei der Besorgung behilflich.

**Ihre Service- und
Notfallnummer lautet:
0 86 71 - 92 68 58**

- Personalausweis oder Reisepass

- Personenstandsurkunden (im Original ggf. mit Übersetzungen)

bei Ledigen: Geburtsurkunde
bei Verheirateten: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
bei Verwitweten: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des Ehepartners
bei Geschiedenen: Heiratsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtsvermerk

- Persönliche Kleidung

Bei einer Feuerbestattung ist darauf zu achten, dass die Kleidung ausschließlich aus Naturfasern (Baumwolle, Leinen, Seide o.ä.) besteht.

- Bild der / des Verstorbenen

- Krankenkassenversicherungskarte

- Rentenversicherungsnummer bei Rentenbezug

- Angaben bzw. Rentennummer bei betrieblicher Rente (falls vorhanden)

- Lebens-, private Renten- und Sterbegeldversicherungspolizen

- Graburkunde bei bestehender Grabstelle

- Bestattungsvorsorgevertrag (falls vorhanden)

Unser Rentenhinweis:

Bei Ehegatten, mit Rentenbezug, können wir für Sie bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenvorschusszahlung in Höhe von 3 Monatrenten beantragen.

Den Antrag für Ihre Witwen- / Witwerrente stellen Sie bitte beim Träger Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung bei der für Sie zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Das Markenzeichen - ein Siegel für Qualität, Fachkompetenz und Vertrauen

Mit der Kollektivmarke Markenzeichen der Bestatter blickt der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. (BDB) auf eine mehr als 50-jährige Tradition zurück.

Die Voraussetzungen für die Führung des Markenzeichens wurden dabei ständig weiterentwickelt.

Bestattungsunternehmen die mit dem Markenzeichen gekennzeichnet sind, stehen dafür

- die Würde des Verstorbenen zu achten und zu wahren sowie Riten und Brauchtum aller Kulturen, Nationen und Religionen zu respektieren und deren Ausübung zu ermöglichen;
- Angehörige einfühlsam, kompetent und situationsangemessen zu begleiten;
- die übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt und im Interesse der Auftraggeber zu erfüllen;
- absolutes Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen zu wahren;
- jedem eine individuelle Bestattungsregelung zu garantieren;
- über die Durchführung der Bestattung und die Bestattungskosten transparent, klar und eindeutig zu informieren;
- allen, die eine Bestattung zu Lebzeiten regeln möchten, hierzu die Möglichkeit zu bieten und im Bewusstsein dieser Verantwortung die eingegangenen Verpflichtungen im Sinne der Vorsorgenden zu erfüllen einschließlich der sicheren Behandlung der dafür vorgesehenen Gelder;
- sich und seine Mitarbeiter weiterzubilden und damit die fachliche Qualifikation zu verbessern.

Dazu gehört insbesondere eine bestimmte, von Handwerkskammern festgestellte Qualifikation.



Das Markenzeichen

Heute ist es erforderlich, neben einer abgeschlossenen Ausbildung zur Bestattungsfachkraft, zum Geprüften Bestatter oder zum Bestattungsmeister besondere persönliche und betriebliche Vorgaben zu erfüllen.

Dies alles garantieren wir mit einer fachlich einwandfreien Dienstleistung zu fairen und transparenten Preisen.

Bestatter, die das „Markenzeichen“ führen dürfen, haben ihre berufliche und ihre persönliche Qualifikation nachgewiesen und sind somit verlässlicher Experte im Bereich der Bestattungsvorsorge, aber auch in allen Angelegenheiten des Trauerfalls.

Die Wahl des richtigen Bestatters

Bei der Wahl des richtigen Bestatters bietet das Qualitätssiegel „Markenzeichen“ des BDB eine objektive Entscheidungshilfe.

Nach dem Trauerfall

Auch nach der Bestattung möchten wir an Ihrer Seite sein und Ihre Fragen so offen und sachkundig wie möglich beantworten.

Trauer

Die Trauer um einen geliebten Menschen hört selten ganz auf. Wer schmerzhaft Gefühle verdrängt, weicht der Trauerarbeit aus. Für den Prozess der Trauer ist es jedoch wichtig, die Gefühle zuzulassen und zu durchleben. Ein Gespräch mit Freunden oder auch einem Trauerbegleiter kann dabei helfen, die Trauer besser auszuhalten und sie nach und nach zu bewältigen. Ziehen sich Trauernde nach dem Verlust zurück, besteht die Gefahr, dass sie aus eigener Kraft nicht mehr aus der Isolation herausfinden. Es gibt Institutionen, die Hilfe zur Trauerbewältigung oder Selbsthilfegruppen anbieten. Die beste Hilfe für Trauernde ist das persönliche Gespräch mit Menschen, die bereit sind, sich auf die Trauer einzulassen.

Sterbeurkunde

Originale Sterbeurkunden werden in der Regel für das Nachlassgericht, Rentenanträge, Banken und andere Versicherungsleistungen benötigt. Für sonstige Zwecke, wie die Kündigung von Verträgen, reichen meist Kopien der Sterbeurkunde.

Testamentseröffnung

Derjenige, der das Testament von einer verstorbenen Person besitzt, ist verpflichtet, dieses beim Nachlassgericht abzugeben. Das Nachlassgericht eröffnet alle in seiner Verwahrung befindlichen Testamente, sobald es vom Tod Kenntnis erlangt hat.

Erbschaft antreten ja oder nein

Mit Eintritt des Todes geht das Erbe auf die Erben über. Dazu ist keine ausdrückliche Annahmeerklärung erforderlich. Die Erben können das Erbe binnen einer Frist von 6 Wochen nach Kenntnis ausschlagen. Die Ausschlagung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Entweder dort zur Niederschrift oder durch eine notarielle Erklärung.

Erbschein

Der Erbschein ist für den Erben der Nachweis über sein Erbrecht, der in verschiedenen Situationen gefordert werden kann, z. B. von Banken. Bei Umschreibung von Haus- und Grundbesitz auf den Erben ist dieser gesetzlich unerlässlich. Der Erbschein wird auf Antrag vom Nachlassgericht ausgestellt.

Das Pflichtteilsrecht

Durch ein Testament oder einen Erbvertrag, können gesetzliche Erben von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Kinder, Ehegatten und Eltern des Verstorbenen haben einen gesetzlichen Anspruch auf ihren Pflichtteil. Dieser besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ist der Anspruch einmal entstanden, wird er im Falle des Todes des Pflichtteilsberechtigten vererbt.

Nach dem Trauerfall

Die Einkommensteuer

Diese endet mit dem Tod. Es werden die bis zum Todestag fälligen Werte berechnet, wobei Rückstände aus dem Nachlass zu begleichen sind.

Als außergewöhnliche Belastung

können Bestattungskosten beim Finanzamt nur dann geltend gemacht werden, wenn die Nachlassverbindlichkeiten den Wert des Nachlasses übersteigen.

Grundsätzlich gilt: Bei Fragen oder Unklarheiten ist der Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar der kompetente Partner.

Verträge

Bitte überprüfen Sie, ob Versicherungen, Mitgliedschaften, Verträge o.ä. bestehen bleiben, umgeschrieben oder gekündigt werden müssen.

- Lebensversicherungen
- Risikolebensversicherungen (aus Bausparvertrag oder Darlehensvertrag)
- Private Unfallversicherung (bei Unfall)
- Berufsgenossenschaft (bei Unfall)
- Haftpflichtversicherungen
- Hausratversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen
- Kfz Versicherungen
- Private Krankenversicherungen
- Sterbegeld (private Versicherung, Sterbekasse, Beihilfestellen)
- Bausparverträge
- Darlehens- und Kreditverträge
- Banken und Sparkassen (Konten, Daueraufträge, Lastschriften)
- Gesetzliche Rentenversicherung
- ggf. Antrag auf Fortzahlung der Rente des Verstorbenen für 3 Monate
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Verträge mit Altenheimen
- Gewerkschaften
- Verständigung des Arbeitgebers
- . Verständigung des zuständigen Finanzamtes
- Beteiligungen, z. B. Firmenanteile
- Mietvertrag
- Rundfunk und Fernsehen
- Strom, Gas, Wasser, Telefon, Mobilfunkverträge oder Internet
- Zeitungsabonnemente
- Vereine, Parteien oder Berufsverbände
- ggf. Haushaltsauflösung

Sprechen Sie mit uns.

Unsere Mitarbeiter nehmen sich gerne Zeit, alle Einzelheiten ausführlich mit Ihnen zu besprechen.

Die Beratung ist für Sie selbstverständlich kostenlos, unverbindlich und gebührenfrei.



Bestattungen HABERSTOCK

— zertifizierter Familienbetrieb —

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter hilfreich zur Seite.

Unsere Geschäfts- und Infostellen erreichen Sie unter:

Altötting	0 86 71 / 92 68 58
Burgkirchen / Alz	0 86 79 / 91 10 80
Fridolfing	0 86 84 / 968 57 95
Garching / Alz	0 86 34 / 98 44 02
Kirchdorf am Inn	0 85 71 / 92 21 76
Obertaufkirchen	0 80 82 / 2 87
Tacherting	0 86 34 / 62 48 20
Tittmoning	0 86 83 / 89 12 88
Töging	0 86 31 / 16 83 94
Traunreut	0 86 69 / 789 49 95
Trostberg	0 86 21 / 50 69 55

Tag und Nacht auch an Sonn- und Feiertagen dienstbereit

info@bestattungen-haberstock.de www.bestattungen-haberstock.de

Postanschrift: Altöttinger Straße 11, 84518 Garching a. d. Alz



Scan, click & surf.